

Bundesgesetzblatt ³⁶⁵

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1987

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 87	Bekanntmachung über eine Änderung des Artikels 25 der Satzung des Europarates	366
5. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	369
12. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit	371
16. 6. 87	Bekanntmachung des Protokolls über den Austausch von Landwirtschaftspraktikanten mit der Deutschen Demokratischen Republik	372
19. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	374
19. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	376
23. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	378
24. 6. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit	379

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1987 beigelegt.*

**Bekanntmachung
über eine Änderung des Artikels 25 der Satzung des Europarates**

Vom 27. Mai 1987

Die nach Billigung durch das Ministerkomitee und die Beratende Versammlung des Europarates angenommene und mit Bescheinigung des Generalsekretärs des Europarates vom 4. Mai 1953 notifizierte Änderung des Artikels 25 der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263), zuletzt geändert am 27. November 1978 durch eine Änderung des Artikels 26 (vgl. die Bekanntmachung vom 8. Januar 1979/BGBl. II S. 57), ist

a) bei der Bekanntmachung vom 30. November 1954 über die Änderung der Satzung des Europarates (BGBl. 1954 II S. 1126)

und

b) bei der Bekanntmachung vom 28. April 1971 über Änderungen der Artikel 25 und 26 der Satzung des Europarates (BGBl. 1971 II S. 243)

nicht berücksichtigt worden; diese Änderung des Artikels 25, die nach Artikel 41 Buchstabe d der Satzung am 4. Mai 1953 in Kraft getreten war, wird nachstehend veröffentlicht (Anlage I).

Die unter Berücksichtigung dieser Änderung sowie der weiteren, am 14. Oktober 1970 in Kraft getretenen Änderung nunmehr ab 14. Oktober 1970 geltende Fassung des Artikels 25 der Satzung des Europarates wird ebenfalls nachstehend bekanntgemacht (Anlage II).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (BGBl. II S. 57).

Bonn, den 27. Mai 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Änderung des Artikels 25 der Satzung des Europarates
(geschehen zu Straßburg am 4. Mai 1953)

Amendment to Article 25 of the Statute of the Council of Europe
(done at Strasbourg on the 4th day of May, 1953)

Amendement à l'article 25 du Statut du Conseil de l'Europe
(fait à Strasbourg, le 4 mai 1953)

(Übersetzung)

The two following sub-paragraphs shall be added to paragraph (a) of Article 25 of the Statute of the Council of Europe:

“The term of office of Representatives thus appointed will date from the opening of the Ordinary Session following their appointment; it will expire at the opening of the next Ordinary Session or of a later Ordinary Session, except that, in the event of elections to their Parliaments having taken place, Members shall be entitled to make new appointments.

If a Member fills vacancies due to death or resignation, or proceeds to make new appointments as a result of elections to its Parliament, the term of office of the new Representatives shall date from the first Sitting of the Assembly following their appointment.”

Le paragraphe (a) de l'article 25 du Statut du Conseil de l'Europe est complété par les deux alinéas suivants:

«Le mandat des Représentants ainsi désignés prend effet à l'ouverture de la session ordinaire suivant leur désignation; il n'expire qu'à l'ouverture de la session ordinaire suivante ou d'une session ordinaire ultérieure, sauf le droit des Membres de procéder à de nouvelles désignations à la suite d'élections parlementaires.

Si un Membre pourvoit aux sièges devenus vacants par suite de décès ou de démission ou procède à de nouvelles désignations à la suite d'élections parlementaires, le mandat des nouveaux représentants prend effet à la première réunion de l'Assemblée suivant leur désignation.»

In Artikel 25 Buchstabe a der Satzung des Europarates werden die beiden folgenden Absätze angefügt:

„Die Amtszeit der auf diese Weise ernannten Vertreter beginnt mit der Eröffnung der auf ihre Ernennung folgenden ordentlichen Sitzungsperiode; sie endet mit der Eröffnung der darauffolgenden oder einer späteren ordentlichen Sitzungsperiode; jedoch können Mitglieder nach Parlamentswahlen neue Ernennungen vornehmen.

Nimmt ein Mitglied, weil ein Sitz durch Tod oder Rücktritt verwaist ist, oder infolge von Parlamentswahlen Neuernennungen vor, so beginnt die Amtszeit der neuen Vertreter mit der ersten auf die Ernennung folgenden Sitzung der Versammlung.“

Anlage II

Artikel 25 der Satzung des Europarates

Article 25 of the Statute of the Council of Europe

Article 25 du Statut du Conseil de l'Europe

(Übersetzung)

Article 25

- a) The Consultative Assembly shall consist of representatives of each Member, elected by its parliament from among the members thereof, or appointed from among the members of that parliament, in such manner as it shall decide, subject, however, to the right of each Member Government to make any additional appointments necessary when the parliament is not in session and has not laid down the procedure to be followed in that case. Each representative must be a national of the Member whom he represents, but shall not at the same time be a member of the Committee of Ministers.

The term of office of Representatives thus appointed will date from the opening of the Ordinary Session following their appointment; it will expire at the opening of the next Ordinary Session or of a later Ordinary Session, except that, in the event of elections to their Parliaments having taken place, Members shall be entitled to make new appointments.

If a Member fills vacancies due to death or resignation, or proceeds to make new appointments as a result of elections to its Parliament, the term of office of the new Representatives shall date from the first Sitting of the Assembly following their appointment.

- b) No Representative shall be deprived of his position as such during a session of the Assembly without the agreement of the Assembly.
- c) Each Representative may have a substitute who may, in the absence of the Representative, sit, speak and vote in his place. The provisions of paragraph a above apply to the appointment of substitutes.

Article 25

- a) L'Assemblée Consultative est composée de Représentants de chaque Membre, élus par son Parlement en son sein ou désignés parmi les membres du Parlement selon une procédure fixée par celui-ci, sous réserve toutefois que le Gouvernement de tout Membre puisse procéder à des nominations complémentaires quand le Parlement n'est pas en session et n'a pas établi la procédure à suivre dans ce cas. Tout représentant doit avoir la nationalité du Membre qu'il représente. Il ne peut être en même temps membre du Comité des Ministres.

Le mandat des représentants ainsi désignés prend effet à l'ouverture de la session ordinaire suivant leur désignation: il n'expire qu'à l'ouverture de la session ordinaire suivante ou d'une session ordinaire ultérieure, sauf le droit des Membres de procéder à de nouvelles désignations à la suite d'élections parlementaires.

Si un membre pourvoit aux sièges devenus vacants par suite de décès ou de démission ou procède à de nouvelles désignations à la suite d'élections parlementaires, le mandat des nouveaux représentants prend effet à la première réunion de l'Assemblée suivant leur désignation.

- b) Aucun représentant ne peut être relevé de son mandat au cours d'une session de l'Assemblée sans l'assentiment de celle-ci.
- c) Chaque représentant peut avoir un suppléant qui, en son absence, aura qualité pour siéger, prendre la parole et voter à sa place. Les dispositions du paragraphe a ci-dessus s'appliquent également à la désignation des suppléants.

Artikel 25

- a) Die Beratende Versammlung besteht aus Vertretern jedes Mitglieds, die von dessen Parlament aus seiner Mitte gewählt oder nach einem vom Parlament bestimmten Verfahren aus seiner Mitte ernannt werden; jedoch kann die Regierung eines jeden Mitglieds ergänzende Ernennungen vornehmen, wenn das Parlament nicht tagt und das in diesem Fall anzuwendende Verfahren nicht bestimmt hat. Jeder Vertreter muß Staatsangehöriger des von ihm vertretenen Mitglieds sein und darf nicht gleichzeitig Mitglied des Ministerkomitees sein.

Die Amtszeit der auf diese Weise ernannten Vertreter beginnt mit der Eröffnung der auf ihre Ernennung folgenden ordentlichen Sitzungsperiode; sie endet mit der Eröffnung der darauffolgenden oder einer späteren ordentlichen Sitzungsperiode; jedoch können Mitglieder nach Parlamentswahlen neue Ernennungen vornehmen.

Nimmt ein Mitglied, weil ein Sitz durch Tod oder Rücktritt verwaist ist, oder infolge von Parlamentswahlen Neuernennungen vor, so beginnt die Amtszeit der neuen Vertreter mit der ersten auf die Ernennung folgenden Sitzung der Versammlung.

- b) Kein Vertreter kann im Laufe einer Sitzungsperiode der Versammlung ohne deren Zustimmung seines Mandates enthoben werden.
- c) Jeder Vertreter kann einen Ersatzmann haben, der im Falle der Abwesenheit des Vertreters berechtigt ist, an seiner Stelle an den Sitzungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (a) finden auch auf die Bezeichnung der Ersatzleute Anwendung.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Juni 1987

In Mogadischu ist am 4. Mai 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. Mai 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juni 1987

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen

zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 10 000 000,- (in Worten zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 4. Mai 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rudolph

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Dr. Abdurahman Jama Barre

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 4. Mai 1987 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Demokratischen Republik Somalia von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente, Lizenzgebühren.

Die Waren und Leistungen zu a)–f) sind aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Juni 1987

In Tegucigalpa ist am 25. März 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. März 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Honduras beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras und/oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am

Main, für das Vorhaben „Einfachwohnungsbau auf dem Lande II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) und für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark), insgesamt bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, für das in Absatz 1 genannte Vorhaben weitere Darlehen oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung dieses Vorhabens weitere Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschwe-

ren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Honduras innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa, D.C., den 25. März 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Eckehard Schober
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Honduras
Guillermo Cáceres Pineda
Stellvertretender Außenminister

Bekanntmachung des Protokolls über den Austausch von Landwirtschaftspraktikanten mit der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 16. Juni 1987

In Bonn ist am 12. Mai 1987 von Beauftragten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ein Protokoll über die Gespräche von Experten zur Vorbereitung und Durchführung des Praktikantenaustausches auf dem Gebiet der Landwirtschaft unterzeichnet worden. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juni 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Schulze-Eggert

Protokoll
über die Gespräche zwischen Experten des
Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Vorbereitung und Durchführung des Praktikantenaustausches
auf dem Gebiet der Landwirtschaft

Entsprechend den zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herrn Ignaz Kiechle, und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Herrn Bruno Lietz, geführten Gesprächen und ihren Schreiben haben die Experten beider Seiten vom 21. bis 23. Januar 1987 in Bonn und vom 11. bis 13. Februar 1987 in Berlin Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung des Praktikantenaustausches auf dem Gebiet der Landwirtschaft erörtert.

Dabei wurden einige der vorgesehenen Einsatzbetriebe besichtigt. Zur Durchführung des Austausches von Landwirtschaftspraktikanten wurden folgende Punkte festgelegt:

1. Vom Jahre 1987 an wird ein Austausch von jeweils fünf Praktikanten für die Dauer von drei Monaten durchgeführt. Der erste Austausch beginnt am 15. Juni 1987 und endet am 15. September 1987.

Die Namen der Praktikanten einschließlich der erforderlichen Angaben für die Einreise werden jeweils bis Ende März über die Ständigen Vertretungen übermittelt.

2. Der Einsatz der Praktikanten erfolgt in landwirtschaftlichen Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen. Mit der Übergabe der Namen der Praktikanten erfolgt die gegenseitige Information über die gewünschten Einsatzbetriebe bzw. überbetrieblichen Einrichtungen.

3. Die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt entstehenden Kosten werden durch die gastgebende Seite übernommen. Dazu gehören im einzelnen:

- Kosten für die Unterbringung.
Die Praktikanten können in Betrieben, Gästehäusern, Wohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen untergebracht werden.
- Kosten für Verpflegung und persönliche Ausgaben.
Dazu wird den Praktikanten ein Tagegeld in Höhe von 35,- DM bzw. M zur Verfügung gestellt. Bei Gewährung von Vollverpflegung reduziert sich der Betrag auf 10,- DM bzw. M.
- Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem Einsatzprogramm.
- Kosten für die allgemeine Haftpflichtversicherung.
Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, bei der Beschaffung von Unterlagen über eingetretene Versicherungsfälle

Unterstützung zu leisten (Unfallberichte, Arztberichte und ähnliches).

- Kosten für den Abschluß einer Diebstahlversicherung bis zu 5000,- DM bzw. M.

4. Die Kosten für die An- und Abreise werden durch die entsendende Seite übernommen.

5. Für die gesundheitliche Betreuung der Praktikanten findet das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens vom 25. April 1974 Anwendung.

6. Die Praktikanten werden in den Einsatzbetrieben mitarbeiten. Ihre wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den am Einsatzort geltenden Regelungen.

Sie sind mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz aktenkundig zu belehren.

7. Beide Seiten benennen zur Betreuung der von ihnen aufgenommenen Praktikanten und zur Lösung auftretender Probleme einen Ansprechpartner. Beide Seiten gewährleisten, daß die Ständige Vertretung des Entsendestaates im Bedarfsfall jederzeit informiert wird.

8. Beide Seiten werden zu Beginn des Einsatzes der Praktikanten ein Vorbereitungsseminar durchführen.

Zum Abschluß des Praktikantenaustausches wird wechselseitig ein Seminar mit den Praktikanten beider Seiten durchgeführt. 1987 wird das Abschlußseminar in der Deutschen Demokratischen Republik stattfinden.

9. Der Austausch wird nach den mit den ersten Praktikanten gemachten Erfahrungen überprüft. Er wird nur fortgesetzt, wenn beiderseitiges Einvernehmen über die Bedingungen festgestellt worden ist. Beide Seiten können jeweils zum Jahresende der anderen Seite mitteilen, daß sie eine Änderung der Bedingungen für den Austausch von Landwirtschaftspraktikanten wünschen.

10. Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Protokoll in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Bonn, den 12. Mai 1987

Dr. Schulze-Eggert
 Bundesministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 der Bundesrepublik Deutschland

Sperlich
 Ministerium
 für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
 der Deutschen Demokratischen Republik

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Juni 1987

In New Delhi ist am 3. Juni 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 3. Juni 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Indien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die deutsch-indischen Konsultationen vom 21. bis 22. Oktober 1986 (Besprechungsprotokoll Ziffer 3.3), auf das Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Delhi vom 10. Dezember 1986 und auf das Antwortschreiben der Regierung der Republik Indien (Ministry of Finance, Department of Economic Affairs) vom 19. Dezember 1986,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben, vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, Darlehen bis zu 87 500 000,- DM (in Worten: siebenundachtzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Darlehen nach Artikel 1 werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 dieses Artikels verwendet.

(2) Ein Darlehen bis zu 37 500 000,- DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens dienen und deren Auftragswert im Einzelfall 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der

Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(3) Darlehen bis zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Förderung von Investitionsvorhaben mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie indischen Finanzierungsinstitutionen zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

Hiervon erhalten:

- a) die Industrial Credit and Investment Corporation of India (ICICI) bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) und
- b) die Industrial Finance Corporation of India (IFCI) bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark).

(4) Die in Absatz 3 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 5

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 3. Juni 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi Wortlauts, ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günther Schödel

Für die Regierung der Republik Indien
S. Venkitaraman

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. Juni 1987

In New Delhi ist am 3. Juni 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 3. Juni 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juni 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 6. bis 9. April 1987 und auf das Verhandlungsprotokoll vom 9. April 1987,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in

Artikel 2 genannten Vorhaben, vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, Darlehen bis zu insgesamt 307 500 000,- DM (in Worten: dreihundert-siebenmillionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Die Darlehen nach Artikel 1 werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 dieses Artikels verwendet.

(2) Darlehen bis zu 215 000 000,- DM (in Worten: zweihundert-fünfzehn Millionen Deutsche Mark) werden für folgende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

- a) Sozialer Wohnungsbau der Housing Development Finance Corporation (HDFC)
- b) Ländliche Wasserversorgung
- c) Steinkohlentagebau Ramagundam
- d) Kohleaufbereitungsanlage Bina
- e) Kombiniertes Gas-Dampfkraftwerk Uran
- f) Braunkohlenkombinat Neyveli III
- g) Kabelendverschlüsse II

(3) Ein Darlehen bis zu 22 500 000,- DM (in Worten: zweiund-zwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens dienen und deren Auftragswert im Einzelfall 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark)

nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(4) Darlehen von je bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) werden der Industrial Credit and Investment Corporation of India (ICICI) und der Industrial Finance Corporation of India (IFCI) zur Förderung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(5) Ein Darlehen bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) wird der National Bank für Agriculture and Rural Development (NABARD) zur Förderung von landwirtschaftlichen Investitionen im Rahmen des NABARD-Kreditprogramms für die Jahre 1986/87 bis 1988/89 zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(6) Ein Darlehen bis zu 45 000 000,- DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) wird zur Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 10. April 1987 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung der Republik Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(7) Die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(8) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(9) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird bemüht sein, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 163 000 000,- DM (in Worten: einhundertdreiundsechzig Millionen Deutsche Mark) für solche Ausfuhrgeschäfte zu übernehmen, die mit Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung der in Absatz 2 Buchstaben c, d, e, f und g genannten Vorhaben abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für die Darlehen, die neben den im Rahmen der Finanziellen Zusam-

menarbeit vorgesehenen Darlehen gewährt werden, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Den Trägern der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vorhaben steht es offen, sich gegebenenfalls der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die Indische Industrientwicklungsbank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung der Republik Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupienmittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Vorhaben zu berücksichtigen.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 5

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus Gewährung der Darlehen ergebenden Transporte von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Das in Artikel 2 Absatz 2 (d) des zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 28. Mai 1985 genannte Vorhaben „Erdgaspipeline Hazira-Bijapur-Jagdishpur“ wird teilweise durch das Vorhaben „Steinkohlentagebau Ramagundam“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des in Absatz 1 erwähnten Abkommens vom 28. Mai 1985 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 6) für die Vereinbarung nach Absatz 1 weiter.

(3) Das gemäß Artikel 3 Absatz 2 des zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 23. Juni 1978 ausgewählte Vorhaben „Turbogeneratorfabrik Hardwar“ wird teilweise durch das Vorhaben „Steinkohlentagebau Ramagundam“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des in Absatz 3 erwähnten Abkommens vom 23. Juni 1978 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 10) für die Vereinbarung nach Absatz 3 weiter.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 3. Juni 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günther Schödel

Für die Regierung der Republik Indien
S. Venkitaraman

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung

Vom 23. Juni 1987

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für

Korea, Demokratische
Volksrepublik

am 23. Februar 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1986 (BGBl. II S. 657).

Bonn, den 23. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Haiti
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. Juni 1987

In Port-au-Prince ist am 13. April 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. April 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Juni 1987

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Haiti
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Haiti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Haiti, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben „Wasser- und Sanitärversorgung in Provinzstädten IV“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Haiti zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Wasser- und Sanitärversorgung in Provinzstädten IV“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Haiti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Haiti erhoben werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Artikel 4

Die Regierung der Republik Haiti überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Haiti innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-au-Prince am 13. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Karl-Friedrich Gansäuer
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Haiti
Hérard Abraham
Oberst FAd'H
Außenminister der Republik Haiti